

III.
Verfassungsbeschwerde gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen
In der Regel ist die Verfassungsbeschwerde nur gegen eine letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes zulässig.

Gegen behördliche Entscheidungen (z.B. Verwaltungsakte der Steuer-, Renten-, Bau-, Polizei-, Strafvollzugs- und sonstiger Behörden) ist der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten eröffnet; vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist der nach der jeweiligen Verfahrensordnung gegebene Rechtsweg grundsätzlich zu erschöpfen (§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG).

Der Beschwerdeführer muß die Beseitigung des gerichtlichen oder behördlichen Hoheitsaktes, dessen Grundrechtswidrigkeit er geltend macht, zunächst mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen (z.B. Klage, Berufung, Revision, Beschwerde, Wiedereinsetzungsantrag, ggf. Gegenvorstellung) zu erreichen suchen, um eine letztinstanzliche Entscheidung herbeizuführen, es sei denn, die weitere Beschränkung des Rechtswegs wäre ihm ausnahmsweise z.B. wegen einer entgegenstehenden gefestigten jüngeren höchstrichterlichen Rechtsprechung zumutbar. Dabei ist der Rechtsweg auch dann nicht erschöpft und eine Verfassungsbeschwerde daher unzulässig, wenn das Rechtsmittel deshalb keinen Erfolg hatte, weil es nicht ordnungsgemäß (z.B. formwidrig oder verspätet) eingelegt worden war oder weil es der Beschwerdeführer zurückgenommen hat, oder wenn die mit der Verfassungsbeschwerde gerügte Rechtsverletzung in den vorangegangenen Rechtszügen trotz entsprechender Möglichkeit nicht geltend gemacht worden ist.

Vor Erschöpfung des Rechtswegs kann das Bundesverfassungsgericht über eine Verfassungsbeschwerde nur in dem seltenen Ausnahmefall entscheiden, in dem sie von allgemeiner Bedeutung ist oder dem Beschwerdeführer durch die Verweigerung auf den Rechtsweg ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entsteht, der über die allgemeinen Nachteile hinausgeht, die durch die Rechtsverfolgung, insbesondere die Prozeßdauer, erwachsen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG). Eine solche Vorabentscheidung setzt voraus, daß der Rechtsweg beschritten oder noch beschreibbar ist und die Verfassungsbeschwerde innerhalb der Frist eines Monats gegen den angegriffenen Hoheitsakt (vgl. V.) erhoben wird.

Gegen bloße Zwischenentscheidungen innerhalb eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens (z.B. Terminbestimmungen, Vorladungen, Verstagungsbeschlüsse, Beweisbeschlüsse) ist die Verfassungsbeschwerde in der Regel nicht zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht kann gerichtliche Entscheidungen nicht allgemein auf Rechtsfehler, sondern nur auf die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten nachprüfen.

Daß die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Auslegung eines Gesetzes oder seine Anwendung auf den einzelnen Fall möglicherweise Fehler enthalten, bedeutet für sich allein nicht schon eine Grundrechtsverletzung.

IV. **Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsvorschriften**

Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde nur dann unmittelbar angegriffen werden, wenn sie den Beschwerdeführer unmittelbar, selbst und gegenwärtig beschweren.

Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen bedürfen in der Regel des Vollzugs, d.h. der Anwendung im einzelnen Fall durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung, gegen die der Betroffene im Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten vorgehen kann (vgl. oben III.). Nur wenn dies nicht der Fall sein sollte, kann eine Rechtsvorschrift unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.

Gegen ein Unterlassen des Gesetzgebers oder Verordnungsgebers ist eine Verfassungsbeschwerde nur dann zulässig, wenn der Beschwerdeführer sich auf einen ausdrücklichen Auftrag des Grundgesetzes zu berufen vermag, der eine Rechtsetzungspflicht enthält und deren Inhalt und Umfang im wesentlichen umgrenzt hat.

V. **Frist zur Einlegung der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Gerichte und Behörden ist nur innerhalb eines Monats zulässig (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG).

Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgetafteten Entscheidung, wenn diese nach den maßgebenden Vorschriften von Amts wegen vorzunehmen ist (so bei allen Urteilen mit Ausnahme der Strafurteile, die in Anwesenheit des Angeklagten verkündet werden, sowie grundsätzlich bei allen Beschlüssen, die nicht auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen). In anderen Fällen beginnt die Frist mit der Verkündung der Entscheidung (z.B. bei strafgerichtlichen Urteilen, die in Anwesenheit des Angeklagten verkündet worden sind), oder, wenn die Entscheidungen nicht zu verkünden sind (z.B. bei bestimmten Verwaltungsakten), mit ihrer sonstigen Bekanntgabe an den Beschwerdeführer (§ 93 Abs. 1 BVerfGG). Wird bei der Verkündung oder sonstigen Bekanntgabe dem Beschwerdeführer keine Abschrift der Entscheidung in vollständiger Form erteilt, so kann der Beschwerdeführer die Monatsfrist dadurch unterbrechen, daß er schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die Erteilung einer in vollständiger Form abgetafteten Entscheidung beantragt (§ 93 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG).

Durch die Einlegung eines offensichtlich unzulässigen Rechtsmittels oder eines nicht als Rechtsbehelf zur Behebung des behaupteten Verfassungsverstoßes geeigneten Antrags und die darauf ergehende gerichtliche Entscheidung wird die für die Verfassungsbeschwerde vorgeschriebene Monatsfrist nicht neu in Lauf gesetzt.

Die Verfassungsbeschwerde gegen Rechtsvorschriften kann nur binnen eines Jahres seit deren Inkrafttreten erhoben werden (§ 93 Abs. 2 BVerfGG).

Gegen die Fristversäumung gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleichgültig, auf welchen Gründen die Säumnis beruht.

VI. **Form und Inhalt der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich einzureichen und innerhalb der Einlegungsfrist (vgl. hierzu V.) zu begründen (§ 23 Abs. 1 BVerfGG). Die Begründung muß mindestens folgende Angaben enthalten (§ 92 BVerfGG):

1. genaue Bezeichnung des als verfassungswidrig gerügten Hoheitsaktes. Bei Rechtsvorschriften sollen Paragraph oder Artikel, bei Entscheidungen Datum und Aktenzeichen, einschließlich der Angabe des Zeitpunktes der Verkündung bzw. der Bekanntgabe der Entscheidung an den Beschwerdeführer oder seinen Prozeßvertreter, angegeben werden.
 2. Benennung des als verletzt angesehenen, in § 90 Abs. 1 BVerfGG aufgeführten Rechts durch Angabe des Artikels oder Bezeichnung des Rechtsinhalts;
 3. in sich verständliche Darlegung derjenigen Umstände, in denen im einzelnen der Grundrechtsverstoß erblickt wird.
- Diese Angaben können nicht durch Bezugnahme auf andere Eingaben, Akten oder Veröffentlichungen ersetzt werden. Auch sollten mit der Verfassungsbeschwerde die angegriffenen Gerichtsentscheidungen, Bescheide usw. in Ausfertigung, glaubwürdiger Abschrift oder Fotokopie vorgelegt werden.

VII. Einstweilige Anordnungen

Das Bundesverfassungsgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist (§ 32 Abs. 1 BVerfGG). Eine einstweilige Anordnung kann jedoch nicht ergehen, wenn nach dem vorgetragenen Sachverhalt eine Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre oder wenn durch Anrufung der Fachgerichte dasselbe Ziel erreicht werden könnte.

VIII. Vertretung

Der Beschwerdeführer kann die Verfassungsbeschwerde selbst erheben. Will er sich vertreten lassen, dann kann dies grundsätzlich nur durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Hochschule geschehen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). Eine andere Person läßt das Bundesverfassungsgericht als Beistand nur dann zu, wenn es dies ausnahmsweise für sachdienlich hält (§ 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG). Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muß sich ausdrücklich auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beziehen (§ 22 Abs. 2 BVerfGG).

IX. Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist kostenfrei, doch kann dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 bis 1000 DM auferlegt werden, wenn die Einlegung – und Aufrechterhaltung – der Verfassungsbeschwerde einen Mißbrauch darstellt (§ 34 Abs. 5 BVerfGG).

X. Annahmeverfahren

Die Verfassungsbeschwerde wird von einem aus drei Richtern bestehenden Ausschuß des Bundesverfassungsgerichts vorgeprüft, der ihre Annahme durch einstimmigen Beschluß ablehnen kann, wenn sie unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 93a Abs. 3 BVerfGG). Der Nichtannahmeschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung, braucht nicht begründet zu werden und ist ausnahmslos unanfechtbar. Auch die Senate des Bundesverfassungsgerichts können gegen einen solchen Beschluß nicht angerufen werden.

XI. Allgemeines Register (AR)

Eingaben, mit denen der Absender weder einen bestimmten Antrag verfolgt noch ein Anliegen geltend macht, für das eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts besteht, werden im Allgemeinen Register für das Präsidialrat verantwortlicht ist, erfaßt und als Justizverwaltungsangelegenheit bearbeitet. Auch die Verfassungsbeschwerden, die unzulässig sind oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben, können im Allgemeinen Register registriert werden (§ 59 GOBVerfG). Diese werden in das Verfahrensregister übertragen, wenn der Einsen-der nach Unterrichtung über die Rechtslage durch die Gerichtsverwaltung eine richterliche Entscheidung begehrt (§ 60 GOBVerfG).

Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde

zum Bundesverfassungsgericht

I. Allgemeines

Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher, an strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen gebundener Rechtsbehelf, mit dem der einzelne Bürger das Bundesverfassungsgericht nur zur Durchsetzung seiner Grundrechte (vgl. Art. 1 bis 19 GG) und bestimmter grundrechtähnlicher Rechte (Art. 20 Abs. 4, 33, 38, 101, 103, 104 GG) – nicht zur Erreichung sonstiger Ziele – anrufen kann.

Die Verfassungsbeschwerde kann z. B. nicht auf eine Landesverfassung oder auf die Europäische Menschenrechtskonvention gestützt werden. Für Klagen (z. B. auf Schadenersatz), Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Behörden oder Personen oder für die Erteilung von Rechtsauskünften ist das Bundesverfassungsgericht nicht zuständig.

Zur Wahrung der Grundrechte sind zunächst die sonstigen Gerichte berufen (Artikel 19 Abs. 4 GG).

Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn der Bürger zuvor alle ihm sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe vergeblich ausgenutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit besteht (oder bestand), die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

II. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde kann nur gegen einen Akt der deutschen, an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt – mit Ausnahme von Hohheitsakten des Landes Berlin – erhoben werden.

Hierzu gehören nicht: behördliche Bescheide, denen keine selbständige Rechtswirkung zukommt (wenn sie z. B. nur eine Mitteilung, Klarstellung oder Rechtsbehelfung enthalten), Entscheidungen von Schiedsgerichten, Prozessvergleiche oder Verträge (auch nicht mit Behörden abgeschlossene Kauf- oder Mietverträge).

Regelmäßig ist der Angriffsgegenstand einer Verfassungsbeschwerde eine gerichtliche Entscheidung (vgl. hierzu III.). Unmittelbar gegen Vorschriften eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm gegenwärtig und unmittelbar in seinen ihm zustehenden Grundrechten verletzt ist (vgl. hierzu IV.).

GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1)

BVerfGG = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i.d.F. vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105)

GOBVerfG = Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 2. September 1975

(BGBl. I S. 2515)

bis 1986